

Höhere Fachschule Schaffhausen

Höhere Fachschule Pflege

Reglement über die Aufnahme, die Struktur, die Prüfungen und Promotionen für die Studiengänge an der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege)

vom 6. Juli 2021

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VOzEGzBBG)¹⁾ sowie Art. 14 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen²⁾ – als Reglement:

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Aufnahme	2
3. Struktur	2
4. Zwischenprüfungen, Leistungstests	3
5. Notengebung	3
6. Promotionsbedingungen	4
7. Qualifikationsverfahren	6
8. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur der Studiengänge der HF Pflege, die Prüfungen und die Promotionsbedingungen sowie das Qualifikationsverfahren.

² Es gilt für die Studierenden der HF Pflege am Berufsbildungszentrum Schaffhausen (BBZ).

³ Im Reglement wird nur die weibliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

2. Aufnahme

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in die dreijährige Ausbildung sind:

1. eine abgeschlossene drei- oder vierjährige Berufsausbildung mit EFZ oder eine erfolgreich abgeschlossene Fachmittelschule mit Fachmittelschulabschluss oder eine gymnasiale Maturität und
2. ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeverfahren.

² Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige ("verkürzte") Ausbildung sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als "Fachfrau Gesundheit EFZ" und
2. ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeverfahren.

³ Das Aufnahmeverfahren besteht aus:

- einem Eignungstest (des ABZ Verbundes Pflege HF);
- einem Praxiseinblick;
- einer Bewerbung (im gewünschten Praktikumsbetrieb);
- einem Aufnahmegespräch;
- einer Anstellung durch den Praktikumsbetrieb.

3. Struktur

§ 3 Studiendauer und Aufbau

¹ Das Studium zur dipl. Pflegefachfrau HF dauert drei Jahre, mit einem erfolgreichen Abschluss "Fachfrau Gesundheit EFZ" in der Regel zwei Jahre.

² Jedes Studienjahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich Berufliche Praxis.

§ 4 Lernbereich Schule

¹ Der Unterricht im Lernbereich Schule besteht aus Grundlagen- und Pflegemodulen. Die Lerninhalte sind in einzelne Module in Blockstruktur gegliedert.

² In den Grundlagenmodulen 1-13 wird fächerorientiert das pflegerelevante Wissen aus den Bezugswissenschaften vermittelt und erarbeitet. Diese Grundlagenmodule sind wissensorientiert und enthalten neben den Themen der Bezugswissenschaften auch allgemeinbildende Inhalte. Sie bieten das Basiswissen für das Verständnis der Inhalte in den Pflegemodulen. Die Kenntnisse aus den Grundlagenmodulen müssen verfügbar sein, um die notwendigen inhaltlichen Vernetzungen in den Pflegemodulen herstellen zu können.

³ In den Pflegemodulen werden die pflegespezifischen Inhalte kompetenzenorientiert erworben. Dabei wird fächerintegrativ gearbeitet, aufbauend auf dem Wissen aus den Grundlagenmodulen. Diese pflegespezifischen Inhalte sind in zehn Pflegemodule gruppiert und orientieren sich an beruflichen Aufgaben, die den Arbeitsprozessen des Rahmenlehrplans zugeordnet sind.

⁴ Die konkreten Lerninhalte der Grundlagen- und Pflegemodule sind in den Anhängen 1 (dreijährige Ausbildung) und 2 (zweijährige Ausbildung) erfasst.

§ 5 Lernbereich Berufliche Praxis

Der Lernbereich Berufliche Praxis besteht aus mehreren Praktika im Praktikumsbetrieb. Die Praktika eines Studienjahres bilden zusammen ein Praxismodul.

§ 6 Unterricht und Arbeitspensum

¹ Der Unterricht im Lernbereich Schule findet als Präsenzunterricht im Blockunterricht gemäss Stundenplan der HF Pflege statt.

² Während des Blockunterrichts findet der Unterricht von Montag bis Freitag statt.

³ Die Arbeitszeit in den Praktikumsbetrieben beträgt 42 Stunden pro Woche inkl. Wochenend-, Spät- und Nachtdienst.

⁴ Pro Studienjahr hat die Studierende fünf Wochen Ferien. Diese richten sich nach dem jeweils aktuellen Ausbildungsplan der Praktikumsbetriebe.

4. Zwischenprüfungen, Leistungstests

§ 7 Zweck

Zwischenprüfungen und Leistungstests sollen:

- für die Studierenden eine Standortbestimmung sein und sie motivieren;
- aussagekräftige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Absolventinnen geben;
- sicherstellen, dass nur fähige Absolventinnen promoviert werden und das Diplom erhalten.

§ 8 Formen

¹ In einem Studienjahr werden in der Regel je acht summarische Zwischenprüfungen in den Grundlagen- und den Pflegemodulen durchgeführt. Die Zwischenprüfungen umfassen alle unterrichteten Module und geben Auskunft über die von den Studierenden erbrachten Leistungen.

² Die Durchführung von weiteren Leistungstests (Klausuren, Kurztests, Gruppenarbeiten mit Präsentation sowie das Bewerten von Hausaufgaben etc.) liegen im freien Ermessen der Dozierenden.

³ Sofern eine Qualifikation ausgewiesen werden muss, wie z.B. im Fach Englisch, müssen mindestens drei bewertbare Leistungstests durchgeführt werden.

§ 9 Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests

Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests können einmal nachgeholt werden. Ein Nachholtermin ist einvernehmlich festzulegen.⁶⁾

§ 10 Unlauteres Verhalten bei Zwischenprüfungen und Leistungstests

Betreffend unlauteres Verhalten bei Zwischenprüfungen und Leistungstests kommen die Regelungen gemäss § 27 und § 28 der Schulordnung für Lernende/Studierende am BBZ Schaffhausen (Schulordnung BBZ)³⁾ zur Anwendung.

5. Notengebung

§ 11 Notenwerte für Zwischenprüfungen und Leistungstests

¹ Die Noten haben folgende Bedeutung:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend

2 = schwach

1 = sehr schwach

² Zwischennoten bis auf eine Dezimale genau sind zulässig.

§ 12 Bewertungsmassstab für den Lernbereich Berufliche Praxis und das Qualifikationsverfahren

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt gemäss folgendem Raster:

A = hervorragend	(Erfüllungsgrad 92 % bis 100 % / Note 5.6 – 6.0)
B = sehr gut	(Erfüllungsgrad 84 % bis 91 % / Note 5.2 – 5.59)
C = gut	(Erfüllungsgrad 76 % bis 83 % / Note 4.8 – 5.19)
D = befriedigend	(Erfüllungsgrad 68 % bis 75 % / Note 4.4 – 4.79)
E = genügend	(Erfüllungsgrad 60 % bis 67 % / Note 4.0 – 4.39)
F = nicht bestanden	(Erfüllungsgrad unter 60 % / Note < 3.99)

§ 13 Qualifikation Lernbereich Schule (Semesternoten)

¹ Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt anhand des Durchschnittswerts (auf eine Dezimale gerundet) der Noten aller Zwischenprüfungen eines Schulblocks, jeweils separat ermittelt in einer Qualifikation für die Grundlagenmodule und einer Qualifikation für die Pflegemodule.

² Die Qualifikationen werden als Semesternoten mit einem Notenwert gemäss § 11 ausgewiesen.

³ Die Qualifikation für das Fach Englisch erfolgt anhand des Durchschnittswerts (auf eine Dezimale gerundet) der Noten aller Leistungstests eines Schulblocks und wird mit einem Notenwert gemäss § 11 separat ausgewiesen.

§ 14 Qualifikation Lernbereich Berufliche Praxis

¹ Die Qualifikation im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts am Ende eines Praxismoduls.

² Der Bericht wird anhand einer konkreten und überprüfbaren Praktikumsqualifikation durch die zuständige Berufsbildnerin und die Ausbildungsverantwortliche des Praktikumsbetriebes erstellt.

³ Der Bericht enthält eine Gesamtbeurteilung gemäss dem Bewertungsmassstab in § 12.

6. Promotionsbedingungen

§ 15 Allgemeine Promotionsbedingungen

¹ Innerhalb eines Studienjahres wird jeder Lernbereich mit einer Promotion abgeschlossen.

² Die Beurteilung beruht auf den Ausbildungszielen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang der Höheren Fachschulen Pflege⁴⁾.

³ Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

§ 16 Definitive Promotion

¹ Die definitive Promotion im Lernbereich Schule erfolgt in allen Studienjahren, wenn am Ende eines Schulblocks kumulativ:

1. die Qualifikationen (Semesternoten) "Grundlagenmodule" und "Pflegemodule" im Durchschnitt mindestens die Note 4 = "genügend" (gemäss § 11) aufweisen,
2. bei den Grundlagenmodulen mindestens 75 % der Zwischenprüfungen eines Schulblocks mit der Note 4 = "genügend" oder höher (gemäss § 11) bewertet wurden,
3. bei den Pflegemodulen mindestens 75 % der Zwischenprüfungen eines Schulblocks mit der Note 4 = "genügend" oder höher (gemäss § 11) bewertet wurden,
4. das Fach Englisch mit der Note 4 = "genügend" oder höher (gemäss § 11) bewertet wurde und

5. nicht mehr als 10% der Lektionen unentschuldigt versäumt wurden (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 20 ff. der Schulordnung BBZ³⁾).

² Die definitive Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt, wenn kumulativ:

1. die Qualifikation am Ende eines Praxismoduls mindestens die Beurteilung E = "genügend" (gemäss § 12) aufweist und
2. nicht mehr als 10% der Arbeitstage unentschuldigt versäumt wurden (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 20 ff. der Schulordnung BBZ³⁾).

§ 17 Provisorische Promotion

¹ Eine provisorische Promotion im Lernbereich Schule erfolgt, wenn am Ende eines Schulblocks das Fach Englisch mit einer ungenügenden Note (Note tiefer als 4.0 gemäss § 11) bewertet wurde.

² Bei einer provisorischen Promotion kann das Studium fortgesetzt werden. Der Schulblock muss nicht wiederholt werden. Eine provisorische Promotion im Lernbereich Schule kann während des gesamten Studiums nur einmal erfolgen.

³ Eine provisorische Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt, wenn am Ende eines Praxismoduls die Qualifikation nicht mindestens die Bewertung E = "genügend" (gemäss § 12) aufweist. Das Praxismodul muss mit einer Dauer von sechs Monaten wiederholt werden. Am Ende dieser Wiederholung wird eine zusätzliche Qualifikation vorgenommen, welche mindestens die Bewertung E = "genügend" (gemäss § 12) ergeben muss. Ist dies der Fall, ist die definitive Promotion erreicht.

⁴ Eine provisorische Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis mit Wiederholung des Praxismoduls kann während des gesamten Studiums nur einmal erfolgen.

§ 18 Nichtpromotion und Ausschluss vom Studium

¹ Eine Studierende wird nicht promoviert, wenn:

1. weniger als 75% der Zwischenprüfungen der Grundlagenmodule eines Schulblocks (im ersten Studienjahr am Ende des Schuljahres) mit der Note 4 = "genügend" (gemäss § 11) bewertet wurden oder
2. weniger als 75% der Zwischenprüfungen der Pflegemodule eines Schulblocks (im ersten Studienjahr am Ende des Schuljahres) mit der Note 4 = "genügend" (gemäss § 11) bewertet wurden oder
3. die Qualifikationen der Grundlagen- und Pflegemodule im Durchschnitt eine ungenügende Note (Note unter 4.0 gemäss § 11) aufweisen oder
4. sie in einem Lernbereich mehr als 10% der Lektionen bzw. Arbeitstage unentschuldigt versäumt hat (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 20 ff. der Schulordnung BBZ³⁾).

² Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozentinnenkonvent.

³ Bei einer Nichtpromotion muss das gesamte Studienjahr wiederholt werden.

⁴ Eine zweimalige provisorische Promotion im Lernbereich Schule oder Berufliche Praxis gemäss § 17 oder eine zweimalige Nichtpromotion gemäss Abs. 1 führen zum Ausschluss vom Studium und zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 19 Erhaltung der Qualifikationen und Promotionen

¹ Die Qualifikationen und die Promotionen im Lernbereich Schule werden durch den Dozentinnenkonvent erwahrt. Dieser Konvent ist ermächtigt, die errechnete Qualifikation unter Berücksichtigung weiterer Leistungstests um maximal eine halbe Note nach oben oder unten anzupassen.

² Die Qualifikationen und die Promotionen im Lernbereich Berufliche Praxis werden durch den Dozentinnenkonvent erwahrt.

§ 20 Mitteilung

Studierende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllt haben, provisorisch promoviert oder vom Studium ausgeschlossen werden, sind nach dem Dozentinnenkonvent unverzüglich durch die Studiengangsleitung HF Pflege schriftlich zu benachrichtigen.

7. Qualifikationsverfahren

§ 21 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt, wenn im Lernbereich Schule des letzten Studienjahres eine definitive Promotion gemäss § 16 Abs. 1 erfolgt.

² Hat die Studierende die definitive Promotion gemäss § 16 Abs. 1 nicht erreicht, kann die Studiengangsleitung HF Pflege in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem zuständigen Praxisbetrieb die Zulassung trotzdem beschliessen.

§ 22 Prüfungsteile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit;
- einer Praktikumsqualifikation;
- einem Prüfungsgespräch.

§ 23 Diplom- oder Projektarbeit

¹ Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit bildet den schulischen Abschluss des Studiums. Dabei erbringt die Studierende den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten, neue Aspekte erschliessen und eigene Erfahrungen einbringen kann.

² Die Diplom- oder Projektarbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden.

³ Die Bewertung erfolgt durch zwei Expertinnen des Lernbereichs Schule. Nach Bedarf können auch Expertinnen des Lernbereichs Berufliche Praxis zur Bewertung hinzugezogen werden. Wird bei der Bewertung keine Einigung zwischen den Expertinnen erzielt, entscheidet die Studiengangsleitung HF Pflege.

§ 24 Praktikumsqualifikation

Die Praktikumsqualifikation erfolgt in Form einer schriftlichen Beurteilung anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzenkatalogs durch die für die Studierende zuständige Berufsbildnerin und die Ausbildungsverantwortliche des Lernbereichs Berufliche Praxis.

§ 25 Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der Studierenden. Das Gespräch wird durch eine Expertin des Lernbereichs Schule und eine Expertin des Lernbereichs Berufliche Praxis geführt und bewertet.

§ 26 Unlauteres Verhalten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens

Betreffend unlauteres Verhalten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens kommen die Regelungen gemäss § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 der Schulordnung BBZ³⁾ zur Anwendung.

§ 27 Bestehensnormen und Diplom

¹ Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn kumulativ:

1. die Diplom- oder Projektarbeit mindestens eine Beurteilung "E = genügend" (gemäss § 12) aufweist,
2. die Praktikumsqualifikation mindestens eine Beurteilung "E = genügend" (gemäss § 12) aufweist und
3. das Prüfungsgespräch mindestens eine Beurteilung "E = genügend" (gemäss § 12) aufweist.

² Das Resultat des Qualifikationsverfahrens wird durch die Schulleitung HFS erwahrt.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens erteilt die Schulleitung HFS das Diplom "dipl. Pflegefachfrau HF".

§ 28 Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

¹ Besteht eine Studierende einen oder mehrere Teile des Qualifikationsverfahrens nicht, hat sie folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- einmalige Nachbearbeitung der Diplom- oder Projektarbeit;
- einmalige Wiederholung des letzten Praktikums mit nochmaliger Praktikumsqualifikation;
- einmalige Wiederholung des Prüfungsgesprächs.

² Weist ein nachbearbeiteter oder wiederholter Prüfungsteil zum zweiten Mal eine Beurteilung "F = nicht bestanden" (gemäss § 12) auf, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Das Studium wird ohne Abschluss beendet.

8. Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtspflege

Rechtsmittel und Verfahren richten sich nach der VOzEGzBBG¹⁾ und dem Verwaltungsrechtspflegengesetz⁵⁾.

§ 30 Übergangsbestimmung

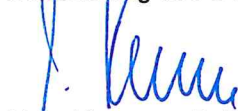
§ 16 Abs. 1 Ziff. 4 dieses Reglements gilt für Studierende, welche ab dem Studienjahr 2021/2022 ihre Ausbildung beginnen. Für alle übrigen Studierenden findet § 16 Abs. 1 Ziff. 4 dieses Reglements keine Anwendung.

§ 31 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über Prüfungen und Promotionen vom 22. November 2018.

Schaffhausen, 6. Juli 2021

Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen



Marc Kummer, Rektor

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am



Patrick Strasser, Vorsteher

Fussnoten:

- 1) SHR 412.101.
- 2) SR 412.101.61.
- 3) aktuelle Version unter: <https://www.bbz-sh.ch/schulbetrieb>.
- 4) aktuelle Version unter: <https://www.odasante.ch/berufe/#dipl-pflegefachmannfrau-hf>.
- 5) SHR 172.200.
- 6) Änderung durch Beschluss der Schulleitung vom 03.01.2022, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2022.

Anhang 1: Grundlagen- und Pflegemodule der dreijährigen Ausbildung

Die Grundlagenmodule:

1. Bildungsjahr	2. Bildungsjahr	3. Bildungsjahr
1GM01 Anatomie / Physiologie	2GM01 Anatomie / Physiologie	3GM01 Anatomie / Physiologie (Refresher)
1GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre	2GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre	3GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre
1GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre	2GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre	3GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre
1GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie	2GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie	3GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie
1GM05 Gerontologie / Geriatrie	2GM05 Gerontologie / Geriatrie	3GM05 Gerontologie / Geriatrie
1GM06 Pharmakologie	2GM06 Pharmakologie	3GM06 Pharmakologie
1GM07 Psychologie / Entwicklungs- / Wahrnehmungspsychologie, inkl. Kommunikation	2GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation	3GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation
1GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender	2GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender	3GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender
1GM09 Recht	2GM09 Recht	3GM09 Recht, inkl. Gesundheitsrecht
1GM10 Public Health, inkl. Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	2GM10 Public Health	3GM10 Public Health, inkl. Gesundheitspolitik / -ökonomie
1GM11 Ethik	2GM11 Ethik	3GM11 Ethik
1GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch	2GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch	3GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch
1GM13 Lernprozess	2GM13 Lernprozess	3GM13 Lernprozess

Die Pflegemodule:

1. Bildungsjahr	2. Bildungsjahr	3. Bildungsjahr
1PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren	2PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren	3PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren
1PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen	2PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen	3PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen
1PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln	2PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln	3PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln
2PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen	2PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen	3PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen
1PM05 Invasive Interventionen durchführen	2PM05 Invasive Interventionen durchführen	3PM05 Invasive Interventionen durchführen
1PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten	2PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten	3PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten
1PM07 In Verlustsituationen begleiten	2PM07 In Verlustsituationen begleiten	3PM07 In Verlustsituationen begleiten
1PM08 Führen und Verantwortung übernehmen	2PM08 Führen und Verantwortung übernehmen	3PM08 Führen und Verantwortung übernehmen
		3PM09 Lernprozesse steuern
		3PM10 Sich persönlich und beruflich weiterentwickeln

Anhang 2: Grundlagen- und Pflegemodule der zweijährigen Ausbildung

Die Grundlagenmodule:

2. Bildungsjahr	3. Bildungsjahr
2GM01 Anatomie / Physiologie	3GM01 Anatomie / Physiologie (Refresher)
2GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre	3GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre
2GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre	3GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre
2GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie	3GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie
2GM05 Gerontologie / Geriatrie	3GM05 Gerontologie / Geriatrie
2GM06 Pharmakologie	3GM06 Pharmakologie
2GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation	3GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation
2GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender	3GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender
2GM09 Recht	3GM09 Recht, inkl. Gesundheitsrecht
2GM10 Public Health	3GM10 Public Health, inkl. Gesundheitspolitik / -ökonomie
2GM11 Ethik	3GM11 Ethik
2GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch	3GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch
2GM13 Lernprozess	3GM13 Lernprozess

Die Pflegemodule:

2. Bildungsjahr	3. Bildungsjahr
2PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren	3PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren
2PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen	3PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen
2PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln	3PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln
2PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen	3PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen
2PM05 Invasive Interventionen durchführen	3PM05 Invasive Interventionen durchführen
2PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten	3PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten
2PM07 In Verlustsituationen begleiten	3PM07 In Verlustsituationen begleiten
2PM08 Führen und Verantwortung übernehmen	3PM08 Führen und Verantwortung übernehmen
	3PM09 Lernprozesse steuern
	3PM10 Sich persönlich und beruflich weiterentwickeln